

Informationen* zur Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit (FPT) im Rahmen des Lehramts an Berufskollegs / Sozialpädagogik

Allgemein:

- ◆ Bis zum Referendariat müssen insgesamt 52 Wochen Praktika in Vollzeit (TZ möglich, kann entsprechend umgerechnet werden, s. u.) nachgewiesen werden.¹
- ◆ Ziel der FPT ist es, künftige Lehrer*innen am Berufskolleg mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler*innen vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll.
- ◆ Die Anerkennung aller fachpraktischen Tätigkeiten wird aufgrund einer individuellen fachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorgenommen.

Richtlinien für die Anerkennung:

- ◆ Das Praktikum kann in Teilstücken absolviert werden. Dabei ist zu beachten:
 - Es muss mindestens 4 Wochen am Stück erfolgen (Vollzeit, mindestens 38,5 Stunden/Woche).
 - ODER: mindestens 8 Wochen in Teilzeit (mind. 19 Stunden/Woche) bei TZ-Tätigkeit mit mehr als 19 Stunden ist eine entsprechende Anrechnung möglich.
 - Ausnahme: Anerkennung von Nebenjobs im Bereich Sozialpädagogik, die mindestens über ein Jahr in einem Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche ausgeübt wurden.
- ◆ Aus abgeschlossenen Berufsausbildungen im Bereich der Sozialpädagogik kann der Umfang der Praxisphasen der Ausbildung angerechnet werden.
Zum Beispiel: Sozialhelfer*innen, Sozialpädagog*innen (FH), Heilerziehungspfleger*innen, Sozialassistent*innen.
- ◆ Eine abgeschlossene Ausbildung zum*zur staatl. anerkannte*n Erzieher*in wird vollständig angerechnet.
- ◆ Auslandspraktika werden angerechnet. Voraussetzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis.
- ◆ Ferienfreizeiten können i. d. R. nicht anerkannt werden, da diese nicht am Stück (also mind. 4 Wochen) absolviert wurden. Nur bei einer nachgewiesenen Kontinuität kann diese Form angerechnet werden.

¹ Vgl. BASS: <https://bass.schul-welt.de/pdf/13085.pdf?20221018083321>

*alle Angaben besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit und dienen lediglich der Information

- ◆ Jugendarbeit/Jugendgruppenarbeit in Vereinen (wie z. B. Sportvereine, Pfadfinderschaft, Kirchengruppen) können in einem Umfang von maximal 6 Wochen anerkannt werden (Handlungsfeld 2), insbesondere bei langjähriger Kontinuität, vorausgesetzt die Tätigkeit liegt nicht länger zurück und eine eigenverantwortliche Leitung von Gruppen findet statt/hat stattgefunden.
- ◆ Ein Ehrenamt im sozialpädagogischen Bereich kann in einem Umfang von maximal 6 Wochen angerechnet werden. Bei mehreren Ehrenämtern besteht die Möglichkeit der einzelnen Wertung/Summierung, jedoch können nicht mehr als 16 Wochen insgesamt für Ehrenämter angerechnet werden (s. Kriterien für die Zuordnung der Fachpraktika).
- ◆ Anerkennung der Betreuung minderjähriger Kinder:
 - Betreuung eines minderjährigen Kindes kann mit bis zu insg. 6 Monaten anerkannt werden.
 - Für die Anrechnung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Meldebestätigung des Kindes (aus dieser muss eindeutig hervorgehen, dass das Kind im eigenen Haushalt gemeldet ist und betreut wird).
 - Voraussetzung für die Anerkennung der Erziehungszeiten des eigenen Kindes ist ein „zusätzliches“ Praktikum im Umfang von vier Wochen (Vollzeit) in einer Kita.
- ◆ Anerkennung von Pflegezeiten pflegebedürftiger Angehöriger:
 - Eine Anrechnung kann mit bis zu maximal 6 Monaten erfolgen.
 - Für die Anerkennung wird folgender Nachweis benötigt:
 - Nachweis der Pflegeversicherung, in dem ersichtlich wird, dass die genannte Person von Ihnen gepflegt bzw. betreut wird.
- ◆ Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist, sofern es im sozialpädagogischen Bereich absolviert wurde, unter Umständen möglich.
 Ein Praktikum, das als fachpraktische Tätigkeit absolviert wurde, kann möglicherweise auch als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden.
 Hinweis: Die Anerkennung des BFP erfolgt separat durch das PLAZ!

In diesen Handlungsfeldern können die Fachpraktika absolviert werden:

Handlungsfelder	<u>Beispiele</u> für mögliche Praktika:
1. Pädagogik der frühen Kindheit §22SGB VIII	- Kindertageseinrichtungen - Tagesmütter/ -väter
2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	- Offene Kinder- und Jugendarbeit - Offene Ganztagschule - Jugendhaus
3. Hilfen zur Erziehung und Hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	- Tagesgruppen - Einrichtungen über Tag und Nacht - betreute Wohnformen - intensive pädagogische Einzelfallbetreuung Sozialpädagogische Familienhilfe (gemäß §§27ff. SGB VIII) Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 bis 58 SGB VIII und Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren Jugendgerichtshilfe gemäß §§50 bis 52 SGB VIII oder sozialadministrative und planerische Arbeitsfelder - Jugendamt - Kinderschutz
4. Andere Sozialpädagogische Dienste sowie Ehrenamt	- Heil- und sonderpädagogische Tageseinrichtungen - Gerontologische Einrichtungen wie Altenhilfe, Altenbildung - Ehrenamtliche Tätigkeiten

Kriterien für die Zuordnung der Fachpraktika

- ⇒ Im Handlungsfeld „Pädagogik der frühen Kindheit“ (Feld 1) müssen mindestens 8 Wochen (Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger) absolviert werden.
→ Dieses Handlungsfeld ist Pflicht!
- ⇒ Es muss in mindestens zwei weiteren Handlungsfeldern (Wahl aus Feld 2, 3 und 4) eine Praxisphase von mindestens 8 Wochen erbracht werden.
→ Insgesamt müssen mindestens drei der vier möglichen Handlungsfelder abgedeckt werden.
- ⇒ Achtung: im Handlungsfeld „Andere Sozialpädagogische Dienste sowie Ehrenamt“ (Feld 4) können maximal 16 Wochen angerechnet werden!

Hinweise zur Bescheinigung

Um die Praktika anzuerkennen, muss entweder ein Nachweis der Praktikums Einrichtung selbst oder das ausgefüllte Formular des LPAs ([Link](#)) vorgelegt werden. Um eine Anrechnung vornehmen zu können, muss der Nachweis bzw. die Bescheinigung folgende Informationen beinhalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum (der*des Praktikumsabsolvierenden)
- Name und Adresse der Einrichtung
- Zeitraum der Beschäftigung
- Wöchentliche Stundenzahl UND Gesamtsumme der absolvierten Stunden
- Kurze, aufschlussreiche Tätigkeitsbeschreibung (in der der sozialpädagogische Bezug ersichtlich wird)
- Datum, Unterschrift und Stempel der Einrichtung

Bitte prüfen Sie Ihre Dokumente vor dem Einreichen auf Vollständigkeit.

Leitfaden zur Anerkennung

Die Anerkennung der FPT erfolgt in zwei Schritten:

1. Besuch der Beratungssprechstunde:

Prof'in Dr. Nina Göddertz / Mareike Becker in Raum: H6.131

Sprechzeiten: donnerstags von 14:00 – 15:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin per Mail: fptsp@mail-uni-paderborn.de

In der Sprechstunde beraten wir Sie individuell zu Ihren Anrechnungsfragen.

Hinweis: Bitte sammeln Sie die Belege Ihrer fachpraktischen Tätigkeiten und kommen zur Anerkennung, wenn Sie mind. 20 Wochen absolviert haben. Natürlich steht Ihnen die Beratung jederzeit zur Verfügung!

2. Abschließende Anerkennung der vollständig geleisteten FPT beim Landesprüfungsamt (LPA) in Paderborn → **Voraussetzung für das Referendariat**

Folgende Unterlagen müssen dem LPA vorgelegt werden:

- Antragsformular zur Feststellung der FPT durch das LPA (Link LPA s. u.)
- Ausgefüllte Bescheinigung aus der Beratungssprechstunde
- Kopie der Nachweise/Zeugnisse
- Studienbescheinigung

Postadresse: Landesprüfungsamt für Lehrämter NRW
Außenstelle Paderborn
Fürstenweg 15, 33102 Paderborn

Zuständige Kontaktpersonen des LPA finden sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen NRW:

<https://pruefungsamt.nrw.de/ueber-uns/aussenstellen-des-lpa>